Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Unternehmer (B2B) · Kubel4parts Florian Rönisch · Version 1.2 · Stand 07.10.2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen Kubel4parts Florian Rönisch (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber über die Herstellung von Prototypen, Einzelteilen und Kleinserien mittels additiver Fertigung (FDM-3D-Druck) sowie damit verbundene Dienstleistungen (z. B. Datenaufbereitung, Nachbearbeitung).

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung in Textform ausdrücklich zustimmt. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsschluss

Anfragen des Auftraggebers stellen kein verbindliches Angebot dar. Nach Eingang einer Anfrage erstellt der Auftragnehmer ein Angebot auf Grundlage der übermittelten Informationen und Daten. Diese AGB werden dem Auftraggeber mit dem Angebot übermittelt und sind Bestandteil des Angebots.

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot innerhalb der Angebotsfrist in Textform (z. B. per E-Mail) annimmt und der Auftragnehmer die Annahme in Textform bestätigt oder mit der Ausführung der Leistung beginnt.

Mündliche oder telefonische Absprachen werden nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer in Textform bestätigt werden.

3. Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer fertigt 3D-gedruckte Produkte (z. B. Prototypen, Einzelteile und Kleinserien) im FDM-Verfahren sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen (z. B. Datenaufbereitung, Nachbearbeitung). Die Fertigung erfolgt ausschließlich nach den vom Auftraggeber bereitgestellten CAD-Daten (z. B. STL, STEP).

3.1 Einsatz und Eignung

Die Teile werden additiv im FDM-Verfahren gefertigt. Eine Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck, für den Serienbetrieb oder für sicherheitsrelevante Anwendungen ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Teile vor dem Einsatz selbst zu prüfen und eigenverantwortlich freizugeben. Angaben zu Materialeigenschaften beruhen auf Herstellerdaten; Abweichungen im Rahmen der üblichen Toleranzen sind möglich.

3.2 Technische Spezifikationen, Maße und Toleranzen

Werkstoff, Schichthöhe, Nachbearbeitung, Stückzahl und sonstige technische Spezifikationen werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt. Maße und Toleranzen sind nur geschuldet, wenn sie im Angebot ausdrücklich vereinbart wurden. Im Übrigen gelten die verfahrensüblichen Abweichungen des FDM-3D-Drucks (z. B. sichtbare Schichtlinien, leichte Maßabweichungen, verfahrensbedingte Oberflächenstruktur); diese begründen keinen Mangel.

3.3 Datenprüfung und Verantwortung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die übermittelten CAD-Daten vor Auftragserteilung auf Vollständigkeit, Konstruktionsfehler, Funktionsfähigkeit und Rechte Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer prüft die Daten auf Druckbarkeit und offensichtliche Fehler; eine inhaltliche oder funktionale Prüfung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für Schäden oder Mehrkosten, die aus fehlerhaften oder unvollständigen Kundendaten resultieren, haftet der Auftraggeber.

3.4 Musterfreigabe und Serienfreigabe

Sofern vereinbart, fertigt der Auftragnehmer ein oder mehrere Muster zur Freigabe. Die Serienfertigung beginnt erst nach Freigabe des Musters durch den Auftraggeber in Textform. Änderungen nach Freigabe sind nur nach Vereinbarung in Textform möglich; daraus entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

3.5 Prüf- und Messprotokolle

Auf Wunsch oder sofern vereinbart liefert der Auftragnehmer Prüf- und Messprotokolle, Materialnachweise und Chargenkennzeichnungen. Die Erstellung solcher Dokumente ist gesondert zu vergüten, sofern dies im Angebot nicht ausdrücklich enthalten ist.

3.6 Verpackung und Versand

Verpackung und Versand erfolgen nach den im Angebot vereinbarten Bedingungen. Besondere Verpackungsanforderungen sind vor Auftragserteilung mitzuteilen und werden gesondert berechnet.

3.7 Hinweis zu Zulassungen und Normen

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und normativen Anforderungen (z. B. CE-Kennzeichnung, Produkthaftung, Medizinprodukte- oder Luftfahrtvorschriften) verantwortlich, sofern die Teile in entsprechenden Anwendungen eingesetzt werden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für die Zulassung oder Zertifizierung der gefertigten Teile.

3.8 Änderungen nach Auftragserteilung

Änderungswünsche des Auftraggebers nach Auftragserteilung sind in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer informiert über Auswirkungen auf Kosten und Lieferzeit; Änderungen werden erst nach Bestätigung durch den Auftraggeber in Textform ausgeführt.

4. Pflichten des Auftraggebers, Dateien

4.1 Verantwortung für Daten

Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Lesbarkeit, Druckbarkeit und Rechtmäßigkeit der übermittelten Daten (z. B. CAD, STL, STEP), unabhängig vom Übertragungsweg (E-Mail, Upload auf der Website o. Ä.). Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die übermittelten Dateien frei von Rechten Dritter sind und keine Schutz-, Urheber-, Marken- oder Patentrechte verletzen.

4.2 Formate und Benennung

Der Auftraggeber übermittelt Dateien in den im Angebot oder auf der Website angegebenen Formaten und benennt sie eindeutig. Werden mehrere Versionen einer Datei übermittelt, gilt die zuletzt mit dem Auftrag übermittelte Version. Dateien, die nicht verarbeitet werden können, kann der Auftragnehmer zurückweisen.

4.3 Prüfung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer prüft eingehende Dateien auf offensichtliche Druckbarkeit und technische Fehler (z. B. fehlende Flächen, offene Volumina). Eine inhaltliche, funktionale oder rechtliche Prüfung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Für Schäden, Nacharbeiten oder Mehrkosten, die aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht druckbaren Kundendaten resultieren, haftet der Auftraggeber.

4.4 Ablehnungsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dateien oder Aufträge abzulehnen, die rechtswidrige Inhalte enthalten, gegen geltendes Recht verstoßen, die Sicherheit gefährden oder technisch nicht verarbeitbar sind. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

4.5 Freistellung

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung, Vervielfältigung oder Weiterverarbeitung der übermittelten Dateien oder aus der vorgesehenen Verwendung der gefertigten Teile resultieren, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Anwaltskosten. Die Freistellung umfasst auch Kosten, die dem Auftragnehmer durch Rückruf, Rücknahme oder sonstige Maßnahmen entstehen, soweit diese auf einer Rechtsverletzung der übermittelten Dateien beruhen.

4.6 Nutzungsrechte an aufbereiteten Dateien

Sofern der Auftragnehmer eigene Aufbereitungsdaten erstellt (z. B. druckfertig aufbereitete Dateien), verbleiben Urheber- und Nutzungsrechte an diesen Dateien beim Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Verwendung der gelieferten Teile; eine Weitergabe der vom Auftragnehmer erstellten Dateien an Dritte ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Textform untersagt.

4.7 Speicherung, Aufbewahrung und Löschung

Der Auftragnehmer speichert übermittelte Dateien und Fertigungsdaten zur Auftragsdurchführung und für spätere Nachbestellungen. Anfragen und Dateien, aus denen kein Auftrag entsteht, werden spätestens 6 Monate nach dem letzten Kontakt gelöscht. Kommt ein Auftrag zustande, werden die Unterlagen einschließlich der Dateien für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (bis zu 10 Jahre, gerechnet ab dem Ende des Jahres des letzten Auftrags zu diesem Bauteil) aufbewahrt. Auf Wunsch des Auftraggebers werden Dateien früher gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

4.8 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

Enthalten die übermittelten Dateien personenbezogene Daten, ist der Auftraggeber für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung verantwortlich. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien auf Verlangen einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.

4.9 Sicherheit bei der Übertragung

Der Auftraggeber hat Dateien frei von Viren, Schadsoftware und sonstigen schädlichen Inhalten zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eingehende Dateien auf Schadsoftware zu prüfen; hierdurch entstehende Verzögerungen oder Kosten trägt der Auftraggeber, sofern eine Infektion oder Manipulation von den übermittelten Dateien ausgeht.

4.10 Kosten für Datenaufbereitung

Aufwand für Datenaufbereitung oder Fehlerbehebung, der über eine einfache Druckvorbereitung hinausgeht, wird gesondert berechnet. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Ausführung über voraussichtliche Mehrkosten und Wartezeiten; die Ausführung erfolgt erst nach Bestätigung durch den Auftraggeber in Textform.

5. Preise, Zahlung, Eigentumsvorbehalt

5.1 Preise

Alle Preise sind Endpreise. Der Auftragnehmer ist Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG; Umsatzsteuer wird nicht berechnet und nicht ausgewiesen. Preisangaben beziehen sich auf die im Angebot beschriebenen Leistungen. Zusatzleistungen (z. B. Datenaufbereitung, Nachbearbeitung, Prüfprotokolle, Sonderverpackung, Expressfertigung) werden gesondert berechnet.

5.2 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt per Überweisung. Ob Vorkasse oder Zahlung auf Rechnung vereinbart ist, ergibt sich aus dem Angebot. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Vorkasse beginnt die Fertigung nach Zahlungseingang. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall Vorkasse zu verlangen.

5.3 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB). Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mahnkosten sowie notwendige Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen.

5.4 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Bei Verarbeitung oder Verbindung der gelieferten Teile mit anderen Sachen erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen. Veräußert der Auftraggeber die Ware vor vollständiger Zahlung weiter, tritt er die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags bereits jetzt an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

5.5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur hinsichtlich Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

6. Lieferung und Gefahrübergang

6.1 Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Versand innerhalb Deutschlands an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind; jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.2 Liefertermine

Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet wurden. Verzögerungen aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. Materialengpässe, technische Störungen, höhere Gewalt), verlängern die Lieferfrist angemessen und begründen keine Schadensersatzansprüche. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über solche Hindernisse.

6.3 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.

6.4 Annahmeverzug

Verzögert sich die Annahme der Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern, angemessene Lagerkosten zu berechnen und Ersatz der durch den Annahmeverzug entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen.

7. Prüfpflicht und Mängelrüge

7.1 Untersuchung und Mängelanzeige

Der Auftraggeber prüft die gelieferten Teile nach Erhalt auf Vollständigkeit, Identität und erkennbare Mängel. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware in Textform anzuzeigen, Mängel, die erst später erkennbar werden, innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung. Zeigt der Auftraggeber einen offensichtlichen Mangel nicht fristgerecht an, sind Ansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat, und nicht für Ansprüche nach Ziffer 8.1 Satz 1.

7.2 Verfahrensübliche Abweichungen

Abweichungen innerhalb vereinbarter Toleranzen sowie verfahrensübliche Abweichungen gemäß Ziffer 3.2 stellen keinen Mangel dar. Eine Eignung für den Serienbetrieb oder für sicherheitsrelevante Anwendungen ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung geschuldet (Ziffer 3.1).

7.3 Rechte bei Mängeln

Bei berechtigten Mängelrügen leistet der Auftragnehmer nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Er kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung endgültig fehl, kann der Auftraggeber den Preis mindern oder, soweit gesetzlich zulässig, vom Vertrag zurücktreten; bei geringfügigen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.

7.4 Kosten

Transport-, Prüf- und sonstige Kosten der Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich eine Mängelrüge als unbegründet heraus, trägt der Auftraggeber die entstandenen Kosten. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 8.

8. Haftung und Freistellung

8.1 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, soweit er eine Garantie übernommen hat, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.2 Ausschluss weitergehender Ansprüche

Soweit die Haftung nach Ziffer 8.1 ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Schäden aus Datenverlust und Schäden aus unsachgemäßer Verwendung der Teile.

8.3 Freistellung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung, Verarbeitung oder Weitergabe der vom Auftraggeber bereitgestellten Dateien, der Verletzung von Schutz-, Urheber-, Marken- oder Patentrechten, der vorgesehenen oder tatsächlichen Verwendung der gefertigten Teile, fehlerhaften oder unvollständigen technischen Vorgaben des Auftraggebers oder dem Einsatz der Teile in sicherheitsrelevanten Anwendungen ohne schriftliche Vereinbarung resultieren. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

8.4 Datenübertragung

Für Übertragungsfehler, Datenverlust oder Datenbeschädigung bei der Übermittlung der Dateien haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9. Sicherheitsrelevante Anwendungen

9.1 Grundsatz

Der Auftragnehmer fertigt Teile nicht für sicherheitsrelevante Anwendungen, sofern hierfür keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Eine stillschweigende oder mündliche Zustimmung ist ausgeschlossen.

9.2 Sicherheitsrelevante Anwendungen sind insbesondere

- Medizinprodukte und Komponenten medizinischer Geräte,
- Luft- und Raumfahrtteile,
- sicherheitsrelevante Fahrzeugbauteile (z. B. Brems-, Lenk-, Fahrwerks-, Airbag- oder Strukturbauteile),
- lasttragende oder strukturelle Bauteile, deren Versagen Personen oder Sachwerte gefährden kann,
- Druckbehälter, Hochdruck- oder Hochtemperaturkomponenten,
- Bauteile mit behördlicher Zulassungspflicht,
- Komponenten mit sicherheitsrelevanten Funktionen im Sinne einschlägiger Normen (z. B. Maschinenverordnung, CE-Pflicht).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; maßgeblich ist das Risiko eines sicherheitskritischen Versagens.

9.3 Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt ausschließlich und vollständig die Verantwortung für die Eignung der gelieferten Teile für den vorgesehenen Einsatzzweck, die Prüfung aller technischen Anforderungen, die Zulassung, Zertifizierung und behördliche Freigabe, die Sicherheitsbewertung und den bestimmungsgemäßen Einsatz der Teile. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher, normativer oder behördlicher Anforderungen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9.4 Freistellung

Verwendet der Auftraggeber die gelieferten Teile ohne schriftliche Vereinbarung in sicherheitsrelevanten Anwendungen, stellt er den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollständig frei, einschließlich Schadensersatz-, Produkthaftungs- und Regressansprüchen sowie sämtlicher angemessener Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten.

10. Datenschutz und Vertraulichkeit

10.1 Personenbezogene Daten

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlagen, Zwecke, Speicherdauer und die Rechte der betroffenen Personen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers: https://kubel4parts.com/datenschutzerklaerung/

10.2 Vertrauliche Informationen

Als vertraulich gelten insbesondere technische Zeichnungen, CAD-Daten, Konstruktionsunterlagen, Fertigungsparameter, Prototypen- und Entwicklungsdaten sowie sonstige nicht öffentliche technische oder geschäftliche Informationen. Der Auftragnehmer behandelt vertrauliche Informationen vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Ausführung des jeweiligen Auftrags.

10.3 Dienstleister und Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Dienstleister (z. B. Hosting) und Unterauftragnehmer einzusetzen. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang an sorgfältig ausgewählte, ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtete Dienstleister. Eine weitergehende Nutzung oder Weitergabe erfolgt nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

10.4 Datensicherheit

Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten vor Verlust, unbefugtem Zugriff, Manipulation und unberechtigter Weitergabe zu schützen. Die Daten werden auf Servern in Deutschland gespeichert.

10.5 Aufbewahrung und Löschung

Aufbewahrung und Löschung von Dateien und Fertigungsdaten richten sich nach Ziffer 4.7 und der Datenschutzerklärung.

10.6 Nachvertragliche Geheimhaltung

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, mindestens jedoch für drei Jahre, sofern nicht gesetzlich längere Fristen gelten oder die Parteien eine abweichende Vereinbarung treffen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Anwendbares Recht

Für sämtliche Verträge zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

11.3 Textform

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen) bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

11.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

11.5 Vorrang individueller Vereinbarungen, Vertragssprache

Individuelle, in Textform getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen AGB. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Kubel4parts Florian Rönisch · Stand 07.10.2026 · Version 1.2 (ersetzt Version 1.1 vom 01.10.2026)